

Sonderdruck aus:

Schriften zum Strafrecht

Band 335

**Für die Sache –
Kriminalwissenschaften aus
unabhängiger Perspektive**

Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag

Herausgegeben von

**Ingke Goeckenjan, Jens Puschke und
Tobias Singelnstein**



Duncker & Humblot · Berlin 2019

III. Vollzug

<i>Jochen Bung</i> : Das Geheimnis des Gefängnisses	289
<i>Boris Burghardt</i> : Die kostenrechtliche Ungleichbehandlung von Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	297
<i>Christine M. Graebisch</i> : Die Gefährder des Rechtsstaats und die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Sicherungsverwahrung und „unsound mind“ zum Pre-Crime-Gewahrsam?	311
<i>Klaus Laubenthal</i> : Die Mitwirkung des Rechtsanwalts in Verfahren nach den Strafvollzugsgesetzen	325
<i>Frank Neubacher</i> : Bleibende Eindrücke – Ein persönlicher Rückblick auf sieben Jahre Gewaltforschung im Jugendstrafvollzug	339

IV. Strafverfahren

<i>Stephan Beukelmann</i> : Anwaltsvertraulich	355
<i>Stefanie Bock</i> : Einige europarechtlich inspirierte Überlegungen zur psychosozialen Prozessbegleitung	363
<i>Stefan Conen</i> : Verlesungen nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO. Von der fortschreitenden Abschottung des Ermittlungsverfahrens gegen seine effektive Überprüfung in der Hauptverhandlung	377
<i>Gunnar Duttge</i> und <i>Simone Klaffus</i> : Quo vadis, deutsches Strafprozessrecht?	393
<i>Ralf Eschelbach</i> : Beweiserhebung des Tatgerichts über das polizeiliche Ermittlungsergebnis?	409
<i>Thomas Feltes</i> und <i>Andreas Ruch</i> : „Die wahren Täter sitzen nicht auf der Anklagebank“. Das Interesse des Nebenklägers an anklageübergreifender Sachaufklärung	425
<i>Tobias Lubitz</i> : Die Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht gem. § 76 Abs. 1 S. 2 StPO und der hierauf zielende Antrag der Verteidigung	439
<i>Carsten Momsen</i> und <i>Sarah Lisa Washington</i> : Wahrnehmungsverzerrungen im Strafprozess – die Beweisprüfung im Zwischenverfahren der StPO und US-amerikanische Alternativen	453
<i>Christine Morgenstern</i> : Verteidigung bei Untersuchungshaft	475
<i>Ines Müller</i> : Der Ausschluss des nicht beschuldigten Elternteils von dem Einverständnis zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts für den aussagewilligen, aber verstandesunreifen Zeugen	489
<i>Günther M. Sander</i> : Die strafgerichtliche Schätzung – und anderes	497
<i>Hartmut Schneider</i> : Erweiterte Erreichbarkeit von Zeugen bei möglicher kommissarischer oder audiovisueller Vernehmung	513
<i>Gerhard Strate</i> : Das falsche Geständnis – zum Fall Holger Gensmer	529
<i>Sabine Swoboda</i> : Das Konfrontationsrecht des Angeklagten nach Maßgabe der Rechtsprechung des EGMR in <i>Al-Khawaja und Tahery v. Vereinigtes Königreich</i> und <i>Schatschaschwili v. Deutschland</i>	539

<i>Hans Theile</i> : Die Übertragung bereits anhängiger Verfahren auf eine Hilfsstrafkammer – ein Verstoß gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	559
<i>Andreas Werkmeister</i> : Strafprozessuale Folgen außerstrafprozessualen Auskunftszwangs am Beispiel von § 97 Abs. 1 S. 3 InsO und § 393 Abs. 2 AO. Trendwende bei der Fernwirkung von nemo-tenetur-Verstößen?	575
<i>Wolfgang Wohlers</i> : Die schützende Förmlichkeit des Strafprozessrechts. Zur aktuellen Bedeutung(slosigkeit) eines „alteuropäischen“ Konzepts	593

V. Strafrecht, Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung

<i>Clemens Basdorf</i> : „Erst geköpft, dann gehangen“. Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe	607
<i>Wolfgang Frisch</i> : Untauglicher Versuch oder Wahndelikt? Überlegungen zu einem dogmatischen Problem aus der Perspektive der Normen- und der Straftheorie ..	617
<i>Helmut Fünfsinn</i> und <i>Benjamin Krause</i> : Plattformen zur Ermöglichung krimineller Handlungen im Internet. Überlegungen zur strafrechtlichen Erfassung <i>de lege lata</i> und <i>de lege ferenda</i>	641
<i>Thomas Hillenkamp</i> : Der Einzelfall als Strafgesetzgebungsmotiv	655
<i>Günther Kräupl</i> : Der ambivalente Umgang der ostdeutschen Rechtswissenschaft mit den Strafrechtsgrundsätzen P.J.A. Feuerbachs zwischen 1950 und 1990 ...	671
<i>Hans Kudlich</i> : Der Fluch der guten Tat? – Zur strafrechtlichen Verantwortung von Ehrenamtlichen	683
<i>Jens Puschke</i> : Sicherheitsgesetzgebung ohne Zweck. Die Vorratsdatenspeicherung von Verkehrsdaten der Telekommunikation als Prototyp einer verfehlten neuartigen Sicherheitsarchitektur	695
<i>Klaus Rolinski</i> : Pflichten und Freiheiten des Gesetzgebers	717
<i>Fjodor Romanowitsch Sundurow</i> : Probleme der Pönalisierung im Strafrecht Russlands	731
<i>Helena Válková</i> : Opfer von Straftaten und ihre Stellung in der Tschechischen Republik	743
Schriftenverzeichnis	753
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	781

Inhaltsverzeichnis

I. Kriminologie

<i>Stephan Barton</i> : „Das Fehlurteil gibt es nicht“ – gibt es doch!	15
<i>Inge Goeckenjan</i> : Straftaten gegen Geflüchtete. Vorüberlegungen zu einer empirischen Untersuchung	31
<i>Günter Köhnken</i> : Prozedurale Gerechtigkeit und Respekt in der Justiz	49
<i>Ralf Kölbel</i> : Sexualstrafgesetzgebung, Kriminalpolitik und Strafrechtsaffinität in der Kriminologie	61
<i>Michael Lindemann</i> : Psychisch Kranke als Opfer von Gewalt – Vorüberlegungen zu einer empirischen Studie	79
<i>Henning Ernst Müller</i> : „Moneyball“ in der Strafrechtspraxis?	97
<i>Fritz Sack</i> : Einige aktuelle Überlegungen zur Sicherheitspolitik und ihrer Relevanz für die Kriminologie	109
<i>Tobias Singelstein</i> und <i>Julia Habermann</i> : Punitivität in Deutschland. Strafeinstellungen in der Bevölkerung und Möglichkeiten ihrer Messung	125
<i>Renate Volbert</i> und <i>Jonas Schemmel</i> : Der Blick zurück als Schritt nach vorn – Anmerkungen zur Geschichte der Aussagepsychologie	149
<i>Klaus Wasserburg</i> : Blutrache – ein interdisziplinärer Forschungsgegenstand	163
<i>Diana Willems</i> und <i>Jana Meier</i> : Jugenddelinquenz und Desistance. Junge mehrfachauffällige Straftäter zwischen Jugendhilfe und Justiz	177

II. Jugendstrafrecht

<i>Werner Beulke</i> : Verurteilte ohne Rechtsschutz? – Neue Ausjustierung des § 55 Abs. 2 S. 1 JGG	187
<i>Margarete Gräfin von Galen</i> und <i>Raoul Beth</i> : Sind Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ohne Beschwer? Eine Kritik der herrschenden Rechtsprechung aus verfassungsrechtlicher Sicht	201
<i>Werner Gloss</i> : Das polizeiliche Legalitätsprinzip im Jugendstrafverfahren	213
<i>Katrin Höffler</i> : Jugendliche im Maßregelvollzug: zwischen Entwicklung und Krankheit, zwischen Pädagogik und Medizin	225
<i>Theresia Höyneck</i> : Die Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – ein weiterer Schritt der „feindlichen Übernahme“ des Jugendstrafrechts?	245
<i>Florian Knauer</i> : Jugendstrafrecht und Terrorismus. Zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf terroristische Straftaten von Heranwachsenden gem. § 105 Abs. 1 JGG	259
<i>Reinhold Schlothauer</i> : Das kann doch nicht das letzte Wort sein!? Zur Reihenfolge der Worterteilung an jugendliche Angeklagte und ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten	271
<i>Lea Voigt</i> : Fluchtgefährdete Jugendliche? Zum Verhältnis zwischen § 72 Abs. 2 JGG und § 112 Abs. 3 StPO	281

„Die wahren Täter sitzen nicht auf der Anklagebank“

Das Interesse des Nebenklägers an anklageübergreifender Sachaufklärung

Von *Thomas Feltes* und *Andreas Ruch*

I. Einleitung

Bis in die 1980er Jahre war der durch eine Straftat verletzte Person¹ vor allem die Rolle des Zeugen im Strafprozess zugewiesen. Die Nebenklage fristete ein Schatten-dasein und war nahezu ausnahmslos für Delikte der Privatklage vorgesehen. Verschiedene Entwicklungen waren dafür verantwortlich, der durch eine Straftat verletzte Person eine stärkere Rechtsposition zuzubilligen. Viktimologische Arbeiten führten zunächst dazu, dass die Kriminologie die bis in die 1960er Jahre hinein vorrangig auf den (mutmaßlichen) Täter gerichtete Perspektive auch auf die Bedürfnisse und Belastungen des (mutmaßlichen) Opfers einer Straftat richtete. Der Gesetzgeber griff diese Entwicklung auf und ordnete mit dem Opferschutzgesetz aus dem Jahr 1986 die Nebenklage neu. Der durch eine schwerwiegende Straftat verletzte Person wurde eine mit eigenen prozessualen Befugnissen ausgestattete Rechtsposition zugewiesen. Namentlich das Anwesenheitsrecht des Nebenklägers (§ 397 Abs. 1 S. 1 StPO) und sein eigenes, von der Staatsanwaltschaft unabhängiges Recht, Beweisanträge zu stellen (§ 397 Abs. 1 S. 3 StPO), holten den Verletzten aus der passiven Rolle heraus und versetzten ihn in eine prozessgestaltende Position. Teils bestärkt durch die Lobbyarbeit von Opferschutzverbänden, teils durch Angleichung an EU-Recht, ist dem (mutmaßlich) Verletzten in den nachfolgenden Jahren eine immer stärkere Rechtsposition gegenüber dem (mutmaßlichen) Täter eingeräumt worden.² Maßgeblichen Einfluss hatte das zweite Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2009. Die Nebenklage wurde dahingehend erweitert, dass eine Anschlussberechtigung nunmehr bei sämtlichen Straftaten mit individuellen Verletzungsfolgen besteht, wenn dies aus „besonderen Gründen“ geboten erscheint (§ 397 Abs. 2 StPO).

¹ Die Begriffe „Verletzter“ und „Opfer“ werden in diesem Beitrag synonym verwendet. Dabei gilt, dass es bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens stets um ein *mutmaßliches* Opfer und einen *mutmaßlich* Verletzten geht. Präziser insofern *Eisenberg*, HRRS 2011, 64, der von Personen spricht, „die als Opfer von Straftaten sich bezeichnen oder bezeichnet werden“.

² Vgl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 2017, Vor § 63 Rn. 2.

Dieser Beitrag zeigt am Beispiel des Loveparade-Strafverfahrens³, dass insbesondere bei komplexen Anklagevorwürfen Konstellationen denkbar sind, in denen es dem Opfer nicht vorrangig darum geht, Genugtuung gegenüber den Angeklagten zu erzielen. An die Stelle dieser nicht unumstrittenen⁴, in Rechtsprechung und Literatur der Nebenklage gleichwohl zugeschriebenen Funktion tritt in vielen Fällen das Interesse des Opfers, zu erfahren, was „wirklich“ geschehen ist und welche über den Anklagevorwurf hinausgehenden Ursachen der Tat zugrunde liegen. Die Verfasser diskutieren, wie sich diese atypische Funktion in die strafrechtliche Systematik der Nebenklage einordnen lässt.

II. Prozessuale Rechte des Nebenklägers

1. Überblick über die gesetzliche Entwicklung

Bis zum Inkrafttreten des 1. Opferschutzgesetzes im Jahr 1987 war die Nebenklage gesetzessystematisch an die Privatklage und die Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft gekoppelt. Der Verletzte konnte sich nur bei Privatklagedelikten und nur im Falle einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft dem Verfahren anschließen. Aus heutiger Sicht, bei der die Nebenklage als Rechtsinstitut zum Umgang mit schwerwiegenden Straftaten wahrgenommen wird, erscheint die historische Konzeption der Strafprozessordnung als geradezu widersprüchlich, da sie die Beteiligung des Opfers als Nebenkläger nur für die der Privatklage zugewiesenen Bagatelldelikte vorsah. Dieser Zustand wurde auch durch die Gerichte als lückenhaft angesehen, die über den Gesetzeswortlaut hinaus die Nebenklage auch bei Straftaten zuließen, die selbst zwar nicht zum Anschluss berechtigten (z. B. Sexualdelikte), die aber in Gesetzeskonkurrenz zu Anschlussdelikten standen.⁵ Bestärkt durch die Lobbyarbeit von Opferschutzverbänden gelangte der Gesetzgeber zu der Erkenntnis, dass die Bedürfnisse der Opfer schwerer Straftaten im Strafprozess nur unzureichend berücksichtigt seien. Das 1. Opferschutzgesetz weitete 1987 daher die Regelungen zum Zeugenschutz aus und stärkte die Verfahrensrechte des Verletzten durch eine umfassende Neuregelung der Nebenklage. Der Nebenkläger ist damit zu einem „Zusatzbeteiligten neben der Anklagebehörde“ geworden, der die Stellung „eines mit selbstständigen Rechten ausgestatteten Prozessbeteiligten“ hat.⁶

In der Folgezeit ist die stärkere Sensibilität im Umgang mit Opfern in weiteren Änderungsgesetzen zum Ausdruck gekommen. 1994 wurde mit dem Verbrechensbe-

³ Die Verfasser sind Nebenklagevertreter im Loveparade-Strafverfahren, welches seit Dezember 2017 vor dem Landgericht Duisburg, Außenstelle Düsseldorf, verhandelt wird.

⁴ Für einen Überblick über die kritischen Stimmen vgl. *Weigend*, RW 2010, 39 und *Barton*, in: *Strafverteidigervereinigungen*, Tagungsband zum 36. Strafverteidigertag, 2013, S. 49 (54 ff.), jeweils mit zahlreichen Nachweisen in den Fußnoten.

⁵ *Barton* (Fn. 4), S. 49 (50).

⁶ BT-Drs. 10/5305, S. 13 f.

kämpfungsgesetz der Täter-Opfer-Ausgleich als Strafzumessungsvorschrift (§ 46a StGB) geschaffen, um den Belangen der Opfer von Straftaten stärkeres Gewicht zu verleihen.⁷ Mit dem 1. Opferrechtsreformgesetz sind 2004 die Befugnisse im Adhäsionsverfahren erweitert und die Informationsrechte des Verletzten gestärkt worden.⁸ Das 2. Opferrechtsreformgesetz erweiterte 2009 erneut den Anwendungsbereich der Nebenklage.⁹ § 395 Abs. 3 StPO erhielt die auch heute gültige Fassung, wonach prinzipiell jede erlittene Rechtsgutsverletzung zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt, solange der Verletzte geltend macht, dass dies „aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint“.

Die jüngeren gesetzgeberischen Entwicklungen und kriminalpolitischen Diskussionen sind durch eine weitere Stärkung der Rechte des Verletzten gekennzeichnet. Das 3. Opferrechtsreformgesetz hat 2017 einheitliche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung geschaffen. Nunmehr haben besonders schutzbedürftige Verletzte einen Anspruch auf Beordnung eines Prozessbegleiters (§ 406 g Abs. 3 StPO), der eine nicht-juristische Begleitung im Strafverfahren wahrnimmt und hierdurch Belastungen des Opfers vermeiden soll (§ 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG). Die über das Strafverfahren hinausgehenden Interessen und Bedürfnisse des Opfers, zum Beispiel im Bereich der sozialrechtlichen Entschädigung, sind auch Anlass für die in der Anwaltschaft immer wieder diskutierte, jüngst jedoch erneut abgelehnte, Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte.¹⁰

2. Die wesentlichen Verfahrensrechte des Nebenklägers

Der Nebenkläger ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt (§ 397 Abs. 1 StPO). Dies gilt auch, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt als Zeuge vernommen werden soll. Als Ergebnis der gestärkten Informationsrechte hat er darüber hinaus ein eigenes Akteneinsichtsrecht (§ 406e StPO). Ein von Opfern einer Straftat als bedeutsam wahrgenommenes Recht ist die Befugnis, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (§ 397 Abs. 2 StPO). Opfern schwerer Straftaten ist auf ihren Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen (§ 397a StPO). Die Kosten werden von der Landeskasse getragen und im Falle einer Verurteilung dem Täter auferlegt.¹¹ Wenn der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist, kann ihm Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bewilligt werden (§ 397a Abs. 2 StPO).

⁷ BT-Drs. 12/6853, S. 1 f.

⁸ BT-Drs. 15/2536.

⁹ BT-Drs. 16/12098

¹⁰ Vgl. *Grevel/Otto*, BRAK 2018, 58 und *Bundesrechtsanwaltskammer*, Presseerklärung Nr. 8 v. 16.04.2018.

¹¹ Die Kostentragungspflicht ist im Hinblick auf die Resozialisierung des Verurteilten nicht unproblematisch.

Der Nebenkläger kann sich umfassender Verfahrensrechte bedienen, die an die Rechte der übrigen Verfahrensbeteiligten angeglichen sind. Er kann Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen stellen, Prozesshandlungen beanstanden, eigene Beweisanträge stellen und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Erklärungen abgeben (§ 397 Abs. 1 StPO). Unabhängig von der Staatsanwaltschaft kann der Nebenkläger Rechtsmittel einlegen (§ 400 StPO). Diese können jedoch nicht auf das Ziel gerichtet sein, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss des Nebenklägers berechtigt (§ 400 Abs. 1 StPO).

3. Kritik an den Verfahrensrechten des Nebenklägers

Mit den umfassenden Befugnissen der Nebenklage ist der Verletzte heute „zu einer dem Beschuldigten nahezu gleichrangigen Zentralfigur des deutschen Strafprozesses geworden“.¹² Während die darin zum Ausdruck kommende gesteigerte Sensibilität mit Opfern im Strafverfahren begrüßt und in der Stärkung der Opferposition eine Chance für eine erleichterte Wiederherstellung des Rechtsfriedens gesehen wird,¹³ werden die prozessualen Begleiterscheinungen der Stärkung der Verletztenposition überwiegend kritisch bewertet. Beklagt wird, dass die Ausweitung der Verfahrensrechte des Verletzten allein dessen Vergeltungsbedürfnis diene und sich daher nicht in das auf Resozialisierung ausgerichtete strafrechtliche Sanktionensystem integrieren ließe.¹⁴ Kritisiert wird ferner, dass die Ausstattung des Nebenklägers mit umfangreichen Beteiligungs- und Anwesenheitsrechten diesen zur Partei im öffentlichen Strafprozess werden lasse. Problematisiert wird in diesem Zusammenhang das Recht des Nebenklägers auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung und dessen Akteneinsichtsrecht (§ 406e StPO), auch wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt noch als Zeuge vernommen werden soll. Die Zeugenaussage drohe damit „von einer Wissensbekundung zu einer Parteierklärung zu degenerieren“.¹⁵ Die damit einhergehende Verschmelzung von Partei- und Zeugenrolle kollidiere mit der prozessualen Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit und wirke sich zu Lasten der für den Angeklagten geltenden Unschuldsvermutung aus.¹⁶ Schließlich wird angeführt, dass sich durch die Neuordnung der Nebenklage und der damit einhergehenden stärkeren Rechtsposition des mutmaßlichen Opfers das Gleichgewicht im Strafverfahren immer mehr zu Lasten des Beschuldigten verschiebt. Da auf Seiten der Staatsanwaltschaft das Opfer als weiterer Ankläger hinzutritt, welches jedoch nicht wie die

¹² Wenske, NStZ 2008, 434 (437).

¹³ Zum ersten Gedanken *Haverkamp*, ZRP 2015, 53 (56), zum zweiten Gedanken *Eser*, in: Dornseifer et al., GS für Armin Kaufmann, 1989, S. 723 (747).

¹⁴ Schünemann, NStZ 1986, 193 (196).

¹⁵ Roxin/Schünemann (Fn. 2), § 64 Rn. 2.

¹⁶ Vgl. Roxin/Schünemann (Fn. 2), Vor § 63 Rn. 3.

Staatsanwaltschaft zur Objektivität verpflichtet ist,¹⁷ werde das Machtgefälle zwischen dem Beschuldigten und den Vertretern der Strafverfolgungsbehörden weiter verschärft.¹⁸

III. Funktionsbestimmung der Nebenklage

1. Verantwortungszuweisung vorbeugen und Beteiligungsrechte schaffen

Die Entkopplung der Nebenklage von der vor allem für Bagatelldelikte vorgesehenen Privatklage war 1986 von dem Ziel getragen, den „auf Schutz vor Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten gerichteten Bedürfnissen des Verletzten“ durch Schaffung einer gesicherten Rechtsposition gerecht zu werden.¹⁹ Die Nebenklage dient dem Zweck, den aus der Verletzeneigenschaft resultierenden besonderen Belastungen des Strafverfahrens zu begegnen. Ein besonderes Bedürfnis hierfür sah der Gesetzgeber insbesondere in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, namentlich im Bereich der Sexualstraftaten. Denn hier stehen außer der Zeugenaussage des Verletzten oftmals keine weiteren Beweismittel zur Verfügung. Die auf Verteidigung gegen den Anklagevorwurf ausgerichtete Position des Angeklagten bringt es in diesen Situationen mit sich, dass die Wahrnehmungen des (Opfer-)Zeugen mit dem Ziel in Frage gestellt werden, den Beweiswert der Aussage zunichte zu machen.

Der Verletzte soll daher mittels der Nebenklage in die Lage versetzt werden, die Beweiserhebung zu beeinflussen, um sich gegen – in der Regel prozessual zulässige – Verantwortungszuweisungen des Angeklagten zur Wehr setzen zu können.²⁰ Gleichzeitig bietet das Recht, Beweisanträge zu stellen, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten und Erklärungen zur Beweiserhebung abzugeben, dem Verletzten die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen und seine Sicht auf die Dinge zu schildern. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Verletzte „sich aktiv am Verfahren beteiligen und durch Erklärungen, Fragen, Anträge und gegebenenfalls Rechtsmittel auf das Verfahrensergebnis ein[zu]wirken“ kann.²¹

Tatsächlich geht es Opfern von Straftaten in der Regel weniger um Rache und Genußnahme, sondern sie haben vielmehr ein Interesse daran, dass „ihr“ Fall öffentlich verhandelt wird, sie über den Verfahrensgang informiert werden und sie Gelegenheit erhalten, sich aktiv in das Strafverfahren einzubringen.²² Indem die Nebenklage diese

¹⁷ Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft der ihr obliegenden Pflicht zur Ermittlung entlastender Tatsachen in der Praxis nur selten gerecht wird, kann an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.

¹⁸ Bung, StV 2009, 430 (431).

¹⁹ BT-Drs. 10/5305, S. 9.

²⁰ Weigend, RW 2010, 39 (55).

²¹ BT-Drs. 10/5305, S. 11.

²² Vgl. Kanz, MschrKrim 2017, 227 (239 ff.).

Interessen kanalisiert und zu den Beteiligungsrechten des § 397 StPO formuliert, kommt ihr zudem eine positive psychologische Funktion zu. Sie kann dazu beitragen, dass das Opfer aus der mit einer Rechtsgutsverletzung verbundenen Passivität und Hilflosigkeit herausgeholt und in eine aktive und gestaltende Position versetzt wird.²³

2. Genugtuungsfunktion der Nebenklage

Anders als bei der Privatklage, bei der der Verletzte die Rechte der Staatsanwaltschaft an ihrer Stelle ausübt und die Tat selbst als Ankläger verfolgt, nimmt der Nebenkläger seine Verfahrensrechte in Ergänzung zur Staatsanwaltschaft wahr. Er ist jedoch weder „Gehilfe“ der Staatsanwaltschaft, noch ist er wie diese zur Objektivität verpflichtet oder vertritt wie diese das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.²⁴ Der Nebenkläger ist ein mit selbstständigen Rechten ausgestatteter Prozessbeteiligter und verfolgt als solcher allein private Interessen.²⁵ Die Rechtsprechung formuliert, dass der Nebenkläger „wie der Privatkläger [...] sein persönliches Interesse auf Genugtuung“ wahrnimmt.²⁶

Die Literatur steht dem Genugtuungsinteresse des Verletzten tendenziell kritisch gegenüber. Argumentiert wird, dass die Genugtuung des Opfers angesichts ihrer semantischen und funktionalen Nähe zu sinnloser und zerstörerischer Rache keinen anzuerkennenden Strafzweck darstellen könne.²⁷ In einem rationalen, an Rechtsgüterschutz orientierten Strafrecht könne daher der individuelle Wunsch des Opfers nach Bestrafung nicht zulässig sein.²⁸ Demgegenüber wird vorgetragen, dass der Wunsch des Opfers, die in seiner Person erlittene Rechtsgutsverletzung solle eine staatliche Reaktion gegenüber dem Täter hervorrufen, durchaus verständlich sei.²⁹ Es sind daher verschiedene theoretische Bemühungen unternommen worden, um das Genugtuungsinteresse des Opfers in die anerkannten Strafzwecktheorien einzuordnen.³⁰ Vertreten wird hierbei insbesondere ein differenzierterer Blick auf die repressive Straftheorie, die in ihrer klassischen Rezeption auf die Missbilligung des Täterverhaltens abzielt. Angeführt wird, dass mit einer Missbilligung der Tat zugleich auch das Leid und die Verletzung des Opfers anerkannt werde.³¹ Ordnet man Genugtuung in diesem Sinne als Teil der staatlichen Missbilligung des Täterhandelns ein, lassen sich mit dieser Interpretation auch die bereits erwähnten Erkenntnisse aus der empirischen viktimologischen Forschung abbilden: Das Opfer wird mit seiner Geschichte gehört und erhält in einem öffentlichen Verfahren die Bestätigung, dass ihm Unrecht widerfahren ist und es keine Vorwürfe gegen sich selbst richten muss.³²

²³ Bock, HRRS 2011, 119.

²⁴ KK-StPO/Senge, 7. Aufl. 2013, Vor § 395 Rn. 1.

²⁵ BT-Drs. 10/5305, S. 14.

²⁶ BGH, NJW 1979, 1310.

²⁷ Schönemann, NSTZ 1986, 193 (197).

²⁸ Barton (Fn. 4), S. 49 (57 mit Fn. 39).

²⁹ Weigend, RW 2010, 39 (39, 43).

³⁰ Ausführlich und mit zahlreichen Nachweisen Weigend, RW 2010, 39 (42 ff.).

³¹ Hörnle, in: Schönemann/Dubber, Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem, 2000, S. 175 (181).

3. Atypische Funktionen der Nebenklage

Der Schutz vor Verantwortungszuweisungen und das Genugtuungsinteresse lassen sich als klassische Funktionen der Nebenklage begreifen. Darüber hinaus werden in der Literatur weitere mit der Nebenklage verbundene Ziele beschrieben. Darauf hingewiesen wird, dass durch die Nebenklage auch Schadenswiedergutmachung betrieben und die Staatsanwaltschaft kontrolliert werden könne.³³ Ferner wird der Nebenklage eine sozialpsychologische Komponente zugeschrieben, die es dem Verletzten ermögliche, sich durch „Begreifen und Verarbeiten des Erlebten“ wieder in die Gesellschaft einzugliedern.³⁴ Schließlich wird die Nebenklage auch in Verbindung zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gebracht, da der Nebenkläger die Aufklärung des Sachverhalts in seinem Sinne beeinflussen und damit die Verwirklichung finanzieller Interessen im Zivilverfahren vorbereiten könne.³⁵

Gemeinsam ist den vorgenannten Fällen, dass die beschriebenen Ziele neben die klassischen Funktionen der Nebenklage, die Genugtuung und der Schutz vor Verantwortungszuweisung, treten und diese ergänzen. Eine Sonderrolle nehmen diejenigen Fälle ein, in denen die Genugtuungs- und Schutzfunktion durch atypische Ziele des Nebenklägers verdrängt wird und in den Hintergrund tritt.

a) Der sich selbst verteidigende Nebenkläger

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang zunächst der ebenfalls als Täter in Betracht kommende, aber nicht angeklagte Nebenkläger, der sich mit seinem Anschluss an die öffentlich erhobene Klage selbst verteidigen will.³⁶ Übereinstimmend als unzulässig angesehen wird die Anschlussklärung eines Mitangeklagten, solange das gegen ihn gerichtete Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.³⁷ Einzelne Stimmen in der Literatur erachten die auf Verteidigung der eigenen Person gerichtete Nebenklage in jedem Fall als unzulässig, da dem auf seine eigene Entlastung abzielenden Nebenkläger ein legitimes Nebenklageziel fehle und die Beteiligung am Strafverfahren daher zweckwidrig sei.³⁸ Aus rechtssystematischer Sicht wird dieser Ansicht entgegen gehalten, dass ein Anschluss als Nebenkläger immer dann zulässig

³² Hassemer/Reemtsma, Verbrechensopfer, 2002, S. 130, 133 f.

³³ Barton (Fn. 4), S. 49 (57).

³⁴ Kleinert, Persönliche Betroffenheit und Mitwirkung, 2008, S. 326.

³⁵ Hermann, ZIS 2010, 236 (241).

³⁶ Altenhain, JZ 2001, 791, der exemplarisch auf den Fall *Monika Böttcher* verweist.

³⁷ BGH, NJW 1978, 330; KK-StPO/Senge (Fn. 24), Vor § 395 Rn. 5.

³⁸ Maeffert, StV 1998, 461 (462).

sein muss, wenn gegen die den Anschluss begehrende Person kein hinreichender Tatverdacht bejaht worden ist. Denn in diesem Fall ist die Person als mutmaßlich verletzt anzusehen, womit die Berechtigung zur Nebenklage zu bejahen ist.³⁹

b) Die auf Freispruch des Angeklagten zielende Nebenklage

Ganz überwiegend als unzulässig wird die auf Freispruch des Angeklagten und Verurteilung des „wahren“ Täters gerichtete Nebenklage bewertet.⁴⁰ Denn die Nebenklage habe nicht lediglich eine abstrakte Rechtsgutverletzung zum Gegenstand, sondern sie richte sich gegen eine Verletzung gerade durch den Angeklagten.⁴¹ Argumentiert wird, dass der Gesetzgeber bei der Zulassung der Nebenklage von einem Verurteilungsinteresse des Verletzten ausgegangen sei.⁴² Gesetzessystematisch werde diese Erwägung dadurch gestützt, dass es dem Nebenkläger an einer Rechtsmittelbefugnis zu Gunsten des Angeklagten fehle und dass die ihm entstandenen notwendigen Auslagen nur im Falle einer Verurteilung dem Angeklagten auferlegt werden (§ 472 Abs. 1 StPO). In der Literatur wird das Phänomen der „verteidigenden“ Nebenklage teilweise für zulässig gehalten.⁴³ Begründet wird dies mit der Erwägung, dass sich aus Wortlaut und Systematik keine Unzulässigkeit einer auf Freispruch gerichteten Nebenklage ableiten ließen. Auch teleologische Erwägungen stünden dem nicht entgegen, denn die Nebenklage solle es dem Verletzten erlauben, die gegen ihn gerichtete Tat öffentlich zur Sprache zu bringen. Damit sei aber auch einer Nebenklage der Raum eröffnet, die mittels eines Freispruchs verhindern will, dass durch die Verurteilung eines Unschuldigen die Tat eine ganz andere Bedeutung bekommt, als die, die sie aus Sicht des Verletzten tatsächlich hat.⁴⁴

IV. Die auf anklageübergreifende Aufklärung gerichtete Nebenklage

Anhand des derzeit vor dem Landgericht Duisburg verhandelten Loveparade-Strafverfahrens, in dem die Verfasser die Interessen eines Hinterbliebenen vertreten, soll eine weitere Funktion der Nebenklage dargestellt und diskutiert werden. Im Loveparade-Strafverfahren steht bei vielen Nebenklägern nicht die Verurteilung der Angeklagten im Vordergrund. Ihr Anschluss als Nebenkläger ist von dem Wunsch nach umfassender Aufklärung und nach Ermittlungen hinsichtlich Verfeh-

³⁹ *Altenhain*, JZ 2001, 791 (794).

⁴⁰ OLG Schleswig, NStZ-RR 2000, 270; OLG Rostock, Beschl. v. 26.03.2012 – 1 Ws 77/12.

⁴¹ Vgl. OLG Rostock, Beschl. v. 26.03.2012 – 1 Ws 77/12.

⁴² OLG Schleswig, NStZ-RR 2000, 270 (271 f.); hieraus auch zum folgenden Satz.

⁴³ *Altenhain*, JZ 2001; 791 (800).

⁴⁴ *Altenhain*, JZ 2001, 791 (800).

lungen nicht angeklagter Personen geprägt. Argumentiert wird, dass auch der Wunsch nach anklageübergreifender Sachaufklärung eine zulässige Funktion der Nebenklage darstellt.

1. Die Katastrophe auf der „Loveparade 2010“

Nachdem das Musikfestival „Loveparade“ von 1989 bis 2003 und 2006 in Berlin stattfand, wurde die Veranstaltung 2007 in das Ruhrgebiet verlegt. Sie fand zunächst 2007 in Essen und 2009 in Dortmund statt⁴⁵ und wurde im Jahr 2010 auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs in Duisburg veranstaltet. Am Veranstaltungstag wurden die an- und abreisenden Besucher über eine einzige Rampe auf das beziehungsweise vom Veranstaltungsgelände geführt. Laut Planungsunterlagen sollte die Rampe an der schmalsten Stelle eine Breite von 18,28 Meter aufweisen. Tatsächlich war die Rampe am Veranstaltungstag durch Zäune verengt worden und wies daher an der schmalsten Stelle eine Breite von lediglich 10,59 Metern auf. In Folge eines unkontrollierten Zustroms auf das Veranstaltungsgelände und sich begegnender an- und abreisender Besucher hielten sich im Rampenbereich mehrere zehntausend Personen gleichzeitig auf, was zu einer „Personendichte“ von mindestens sieben Personen pro Quadratmeter führte. In der Personenmenge kam es zu „unkontrollierten, wellenartigen Bewegungen und starken Kompressionen [...], bei denen zahlreiche Personen angehoben wurden, stürzten und anschließend bewegungsunfähig übereinander lagen“.⁴⁶ Aufgrund des innerhalb dieser Menschenmenge entstandenen Drucks erlitten 21 Personen tödlich verlaufende Verletzungen und mindestens 652 weitere Personen erlitten zum Teil erhebliche physische Verletzungen beziehungsweise psychische Traumatisierungen.

2. Anklage gegen Mitarbeiter der Stadt Duisburg und der Veranstalterfirma Lopavent

Am 12.02.2014 erhob die Staatsanwaltschaft Duisburg Anklage gegen zehn Mitarbeiter der Stadt Duisburg und der Firma Lopavent wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung. Den Angeklagten der Stadt Duisburg wird neben weiteren Pflichtverletzungen vorgeworfen, eine den Vorschriften der BauO NRW und der SBauVO NRW nicht genügende und damit formell und materiell pflichtwidrige Veranstaltungsgenehmigung erteilt zu haben.⁴⁷ Der Vorwurf gegen die Angeklagten

⁴⁵ Die Stadt Bochum sagte die für 2009 geplante Loveparade angesichts von Sicherheitsbedenken ab.

⁴⁶ LG Duisburg, Presseinformation zum Anklagesatz, S. 32f. (URL: http://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/loveparade/zt_behinderte/so_hintergrundinfos/20171212-PI-Anklagesatz-anonymisiert.pdf).

⁴⁷ Die Anklage differenziert zwischen mit dem konkreten Genehmigungsverfahren befassten Mitarbeitern und den leitenden Mitarbeitern. Ersteren wird die pflichtwidrige Genehmigung, letzteren die pflichtwidrige Verletzung der Überwachungspflicht vorgeworfen.

der Veranstalterfirma Lopavent geht unter anderem dahin, den Zu- und Abgang zum Veranstaltungsgelände pflichtwidrig so geplant und gestaltet zu haben, dass es angesichts der erwarteten Besucherzahlen dort zwangsläufig zu lebensgefährlichen Menschenverdichtungen kommen musste.

3. „Auf der Anklagebank sitzen die falschen Personen“

Im Nachgang der Katastrophe ist seitens zahlreicher Nebenkläger der Vorwurf erhoben worden, die Polizei habe durch eigenes Fehlverhalten zur Katastrophe beigetragen und einzelne Beamte hätten Rettungsmöglichkeiten unterlassen. Der Polizei ist eine unzureichende Kommunikation untereinander sowie mit den privaten Ordnungsdiensten angelastet worden, was mit dazu beigetragen habe, dass Besucherströme unkontrolliert in den zur Zu- und Abgangsrampe führenden Tunnelzugang und in den Rampenbereich gelassen wurden. Dies sei, so eine in der Öffentlichkeit und unter den Nebenklägern verbreitete Auffassung, mitursächlich für die „Menschenverdichtung“ und den tödlichen Ausgang der Katastrophe gewesen. Der bisherige Verlauf der Beweisaufnahme hat das Unverständnis gegenüber der Polizei verstärkt. So ist auf Videomaterial zu sehen, wie die Polizei zu einem Zeitpunkt mit einem Mannschaftswagen durch den Tunnel- und Rampenbereich fuhr, als dort bereits ein „Personenstau von vielen zehntausend Besuchern“ mit einer „Personendichte von mindestens sieben Personen pro Quadratmetern“ herrschte.⁴⁸ Einzelne Zeugen haben übereinstimmend berichtet, dass einzelne Beamte die Lage offenbar vollkommen falsch eingeschätzt hat. Statt den sich angesichts des Personendrucks wellenartigen und unkontrolliert hin und her bewegendenden Personen zu helfen, nahmen einzelne Beamte die Hilferufe der Besucher nicht ernst und unterließen Rettungsversuche.

Zahlreiche Verletzte sehen die „wahren“ Täter nicht nur in den Reihen der Polizei, sondern in den Personen des seinerzeit amtierenden Oberbürgermeisters und des geschäftsführenden Gesellschafters des Veranstalters. Für die Opfer sind gerade diese Personen die Repräsentanten der „Loveparade 2010“, die die Veranstaltung gewollt und beworben haben und die im Falle eines glimpflichen Ausganges den „Erfolg“⁴⁹ für sich reklamiert hätten.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft war die Frage nach einer strafrechtlichen Verantwortung der vorgenannten Personen und Beamten der Polizei frühzeitig folgendermaßen zu beantworten: Der seinerzeit amtierende Oberbürgermeister sei weder mit dem konkreten Genehmigungsverfahren befasst gewesen, noch sei eine pflichtwidrige Verletzung einer etwaigen Überwachungspflicht festzustellen. Der geschäftsführende Gesellschafter der Veranstalterfirma Lopavent habe weder bei der Planung, Genehmigung und Durchführung der Veranstaltung in strafrechtlich vorwerfbarer Weise mitgewirkt, noch habe er etwaige Überwachungspflichten ver-

⁴⁸ LG Duisburg (Fn. 46), S. 31 f.

⁴⁹ Legt man den Anklagevorwurf zu Grunde, hätte es sich tatsächlich nur um ein Ausbleiben der Katastrophe gehandelt, da die Veranstaltung bereits fehlerhaft geplant worden war.

letzt. Das Verhalten der Polizei wurde als nicht ursächlich für den Tod von 21 Besuchern und die Verletzungen von mindestens 652 Besuchern eingeordnet, da im Zeitpunkt des oben beschriebenen polizeilichen Handelns und Unterlassens keine Möglichkeit mehr bestand, „die Zuspitzung der Situation zu verhindern“ und den „letztlich tödliche[n] Verlauf der Menschenverdichtung auf der Rampe“ abzuwenden.⁵⁰

4. Aufklärungsinteresse jenseits der Anklageschrift

Zu beobachten ist im Loveparade-Strafverfahren eine inhaltliche Diskrepanz zwischen den individualisierten Tatfolgen – Tod naher Angehöriger und selbst erlittene Verletzungen – und der für die Erhebung der öffentlichen Klage relevanten strafrechtlichen Fragen. Körperverletzungs- und Tötungsdelikte sind klassische Kontakt-delikte, bei denen aus Sicht der Geschädigten Täter und Opfer „auf der Hand“ liegen. Gerade im Bereich der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit sind Verantwortungsbereiche in der Regel jedoch nicht so klar voneinander abzugrenzen, dass strafrechtlich getroffene Zurechnungen mit den Alltagsvorstellungen übereinstimmen. Im Loveparade-Strafverfahren sind verwaltungsrechtliche Vorfragen und Fragen der strafrechtlichen Kausalitäts- und Zurechnungslehre entscheidungserheblich. Diese abstrakten Themen lassen sich aber nur schwer auf die konkret erlebten Verletzungen der Nebenkläger übertragen, was erklärt, warum sich deren Aufklärungsinteresse weniger auf die Personen richtet, die laut Anklagevorwurf die Veranstaltung im Hintergrund geplant, genehmigt, durchgeführt und überwacht haben sollen. Stattdessen wird die Schuld bei greifbaren Personen und Institutionen gesucht, denen in der allgemeinen Wahrnehmung eine Beschützer- und Verantwortungsfunktion zukommt. Konkret werden sowohl dem Oberbürgermeister als auch dem geschäftsführenden Gesellschafter des Veranstalters eine Letztverantwortung und eine hieraus abzuleitende Schutzpflicht zugeschrieben, deren Verletzung nach alltagstheoretischer Vorstellung strafrechtlich relevant sein müsse. Ähnliche Mechanismen spielen bei der Verantwortungszuweisung in den polizeilichen Bereich eine Rolle. Denn die Polizei wird von den Bürgern weniger als ein begrenzt zuständiger Akteur im Bereich der Gefahrenabwehr, sondern als Universaldienstleister für die öffentliche Ordnung wahrgenommen.⁵¹ Im Falle der „Loveparade 2010“ hat die Polizei das an sie herangetragene Bedürfnis nach umfassender Hilfeleistung aus Sicht der Verletzten nicht erfüllt, wodurch ihr eine strafrechtliche Verantwortung für die Katastrophe zugeschrieben wird.

⁵⁰ LG Duisburg (Fn. 46), S. 31.

⁵¹ Vgl. zur faktischen Wahrnehmung und Rolle der Polizei Feltes, in: Kaiser/Kury/Albrecht, Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, S. 125 (153) und Ruch, MschrKrim 2017, 328 (329).

V. Strafprozessuale Einordnung der sachaufklärenden Nebenklage

Von ihren Verfahrensrechten machen die Nebenkläger jedenfalls auch mit dem Ziel Gebrauch, Rolle und Handeln der Polizei und der nicht angeklagten, aus ihrer Sicht aber verantwortlichen Personen aufzuklären. Namentlich das Fragerecht gegenüber dem ehemaligen Oberbürgermeister und dem geschäftsführenden Gesellschafter der Veranstalterfirma wurde dazu genutzt, das Unverständnis darüber zum Ausdruck zu bringen, dass beide nicht nur unmittelbar nach der Veranstaltung jede Verantwortung für das Unglück von sich wiesen, sondern sich auch vor Gericht trotz Verjährung etwaiger selbst begangener Taten in Erinnerungslücken flüchten und keinen substantiellen Beitrag zur Klärung der Frage leisten, wie es zur tödlichen Katastrophe bei der „Loveparade 2010“ kommen konnte.

Geht man von der Überprüfung des Anklagevorwurfs als zentralen Gegenstand eines Strafprozesses aus,⁵² hat das Interesse der Nebenkläger an einer erweiterten Sachaufklärung nur insoweit eine Rolle zu spielen, als es für die Beurteilung der Schuld der Angeklagten relevant ist. Insoweit können Übereinstimmungen mit Zielen der Verteidigung bestehen, die ebenfalls ein Interesse daran hat, die Verantwortungsbereiche soweit zu verschieben, dass der tatbestandliche Erfolg nicht mehr den Angeklagten, sondern anderen Personen oder Institutionen zuzurechnen ist. Soweit es der Nebenklage aber darum geht, solches Fehlverhalten von Zeugen zu thematisieren, welches keinen Beweiswert für den Anklagevorwurf hat, steht der Vorwurf im Raum, sie nutze den Prozess als Bühne zur Durchsetzung verfahrensfremder Zwecke. Dieser Einwand wäre jedoch zu kurz gegriffen, da auch die auf umfassende Sachaufklärung gerichtete Nebenklage mit den Zielen der Nebenklage in Einklang zu bringen ist.

Die Nebenklage soll nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem denjenigen Personen zukommen, „die nach kriminologischen und viktimologischen Erkenntnissen besonders schutzbedürftig erscheinen“.⁵³ Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihr Recht auf Gehör durch Einflussnahme auf das Verfahren auszuüben.⁵⁴ Dies kann klassisch dadurch geschehen, dass der Nebenkläger seine Verfahrensrechte dahingehend ausübt, die aus seiner Sicht bestehende Verantwortung des Angeklagten zur Sprache zu bringen. Zulässig ist es aber auch, die Beteiligungsrechte mit dem Ziel auszuüben, die eigene Rechtsgutsverletzung in den Vordergrund zu stellen und die Rolle und Verantwortung von Zeugen thematisieren. Denn erst auf diese Weise kann es Verletzten in komplexen Strafverfahren gelingen, ihr Erleben und ihre Deutung der Tat vollumfassend zur Sprache bringen.

⁵² Zur Bindungswirkung der Anklage vgl. MüKo-StPO/Teffmer, Band II, 2016, § 155 Rn. 4.

⁵³ BT-Drs. 10/5305, S. 11.

⁵⁴ BT-Drs. 10/5305, S. 11, 14.

VI. Zusammenfassung

Die auf umfassende Sachaufklärung gerichtete Nebenklage lässt sich auch deshalb mit der Gesetzeslage in Einklang bringen, da der Gesetzgeber bislang auf eine klare Funktionsbestimmung und verbindliche Eingrenzung der Nebenklage verzichtet hat.⁵⁵ Dies ist nicht unproblematisch, da atypische Fälle der Nebenklage den Fokus des Prozesses von entscheidungserheblichen Fragen hin zu anklagefremden Interessen des Nebenklägers verschieben können. Die Folgen haben die übrigen Verfahrensbeteiligten zu tragen, von denen die größte Last den Angeklagten trifft. Denn dieser ist anders als der Nebenkläger zur Anwesenheit verpflichtet und daher besonders von einer auf Grund des atypischen Gebrauchs der Nebenklagebefugnisse möglichen Verzögerung betroffen.⁵⁶

⁵⁵ Barton (Fn. 4), S. 49 (57).

⁵⁶ Konkret dürfte eine mögliche Verzögerung den Angeklagten im Loveparade-Verfahren nicht in jedem Falle unangelegen kommen, da am 27. Juli 2020 die absolute Verjährung eintritt.